

## Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

### Allgemeinverfügung zur Änderung der

- **Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach § 15 a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 21.10.2020 Nr. 46, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 23.10.2020, Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 23.10.2020 Nr. 48) der**
- **Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens vom 21.10.2020 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 21.10.2020 Nr. 47) und der**
- **Allgemeinverfügung zur Beschränkung der zulässigen Gruppengröße aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens vom 28.10.2020 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 28.10.2020 Nr. 51)**

### Artikel 1

Die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach §15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 21.10.2020 Nr. 46, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 23.10.2020, Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 23.10.2020 Nr. 48) wird wie folgt geändert:

1) In Ziff. III wird hinter „in Ergänzung zu § 2 Absatz 3 CoronaSchVO“ folgender Zusatz eingefügt:  
„in der bis zum 01.11.2020 geltenden Fassung bzw. gem. § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 in der ab dem 02.11.2020 geltenden Fassung“

2) In Ziff. IV wird das Datum „31.10.2020“ durch das Datum „30.11.2020“ ersetzt.

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 668 bis 670



## Artikel 2

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens vom 21.10.2020 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 21.10.2020 Nr. 47) wird wie folgt geändert:

In Ziff. 2 wird das Datum „31.10.2020“ durch das Datum „01.11.2020“ ersetzt.

## Artikel 3

Die Allgemeinverfügung zur Beschränkung der zulässigen Gruppengröße aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens vom 28.10.2020 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 28.10.2020 Nr. 51) wird wie folgt geändert:

In Ziff. II wird das Datum „08.11.2020“ durch das Datum „01.11.2020“ ersetzt.

## Artikel 4

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

## Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Für die Stadt Duisburg wird für den 30.10.2020 um 0:00 Uhr ein 7-Tage-Inzidenzwert von 243,4 festgestellt. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern und die hierzu bereits ergangene Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens sowie die Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, zu verlängern. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen wird auf die Ausführungen in den Ausgangsverfügungen verwiesen.

Die Allgemeinverfügung zur Beschränkung der zulässigen Gruppengröße aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens soll zum Inkrafttreten der neuen Coronaschutzverordnung unter Berücksichtigung des dortigen § 2 auslaufen.



## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 30. Oktober 2020

Sören L i n k  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Merten*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-9009*

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (0203) 283-3648  
Telefax (0203) 283-6767  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!

